



Niederschrift

über die

33. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Erlangen-Höchstädt

Sitzungstermin: Montag, den 05.11.2018

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 09:29 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Reinhard Nagengast

Kreisrat Hans Lang

Kreisrätin Dr. Ute Salzner

Kreisrat Johannes Schalwig

Kreisrätin Friederike Schönbrunn

als Vertreter für Kreisrat Walter Nussel

SPD-Fraktion

Kreisrat Dr. German Hacker

Kreisrat Andreas Hänjes

Kreisrat Christian Pech

FW-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm

Kreisrat Karsten Fischkal

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrat Manfred Bachmayer

Kreisrat Wolfgang Hirschmann

Verwaltung

Verwaltungsrat Marcus Schlemmer

Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt

Oberregierungsrat Manuel Hartel

Kreisbaumeister Thomas Lux

Beschäftigter Friedrich Schlegel

Regierungsamtmann Thomas Wächtler

Verwaltungsamtsrätin Karin Jungkunz

Technischer Rat Dieter Mußack

Beschäftigte Stephanie Mack

bis 09:26 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 09:26 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 09:26 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 09:26 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 09:26 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

Schriftführerin

Verwaltungshauptsekretärin Paulina Lettenmeier

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Vergabe verschiedener Zuschüsse des Landkreises;
- 1.1. Antrag des Vereins Karpfenland Aischgrund e. V. auf Auszahlung eines Zuschusses zur Tourismusförderung
- 1.2. Förderung von Theatern
2. Landkreishaushalt 2019; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens
3. Kreisstraße ERH 16; Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der Kreisstraße ERH 16 bei Neuhaus
4. Kreisstraße ERH 26; Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der Kreisstraße ERH 26 zwischen Hannberg und Röhrach
5. Kreisstraße ERH 36; Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der Kreisstraße ERH 36 bei Medbach

II. Nicht öffentliche Sitzung:

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 25.10.2018; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Vergabe verschiedener Zuschüsse des Landkreises;

1.1. Antrag des Vereins Karpfenland Aischgrund e. V. auf Auszahlung eines Zuschusses zur Tourismusförderung

Den Mitgliedern des Kreisausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen.

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt der 1. Vorsitzende des Vereins Karpfenland Aischgrund e. V., Kreisrat Brehm, mit, dass der Nachbarlandkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim ebenfalls einen anteiligen Zuschuss gewährt. Bei den Landkreisen mit einer Mitgliedsgemeinde leiste diesen die Gemeinde selbst.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis gewährt dem Verein Karpfenland Aischgrund e. V. zur Tourismusförderung einen Zuschuss in Höhe von 5.714,00 €.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13

Beteiligt: 1

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte ohne den 1. Vorsitzenden des Vereins Karpfenland Aischgrund e. V., Kreisrat Brehm.

1.2. Förderung von Theatern

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Entsprechend dem Beschluss des Kreisausschusses vom 08. November 2010 zur Förderung von Theatern im Landkreis Erlangen-Höchstadt erhält das Theater Kuckucksheim in Heppstädt, Inhaber Stefan Kügel, für das Jahr 2018 eine Förderung des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Höhe von 6.000,00 €.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2. Landkreishaushalt 2019; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage über den aktuellen Stand des Aufstellungsverfahrens für den Landkreishaushalt 2019 zur Verfügung gestellt.

Darauf sowie auf die aktuelle Finanzsituation des Landkreises geht Landrat Tritthart nochmals näher ein. Über den Bezirkshaushalt 2019 und die Höhe des Hebesatzes der Bezirksumlage sei noch nicht abschließend entschieden. Die entsprechende Sitzung des mittelfränkischen Bezirkstages finde voraussichtlich am 20.12.2018 statt. Nach derzeitigem Stand sei anzunehmen, der Hebesatz von 23,8 Punkten werde beibehalten, trotz einer Steigerung der Umlagekraft von rund acht

Prozentpunkten. Dies hätte für den Bezirk eine Einnahmenerhöhung von über 40 Millionen Euro zur Folge.

Landrat Tritthart appelliert ausdrücklich an den Bezirkstag, die Beibehaltung des Hebesatzes nochmals zu diskutieren. Der Landkreis habe ebenfalls eine Steigerung des Jugendhilfeeats zu verzeichnen, strebe jedoch an, den Hebesatz der Kreisumlage zu senken um die Städte, Märkte und Gemeinden weiter zu entlasten und deren Finanzkraft für die Durchführung der örtlichen Aufgaben zu stärken.

Nach dem aktuellen Stand des Kreishaushaltentwurfs seien im Verwaltungshaushalt mit Ausnahme des Fachbudgets Jugendhilfe keine außerordentlichen Kostensteigerungen absehbar. Im Vermögenshaushalt werde die Finanzierung des Neubaus des Landratsamtes in Erlangen fortgeführt, weitere Punkte seien die Krankenhausbaumaßnahme in Höchstadt a. d. Aisch und der Ausbau der schulischen Infrastruktur sowie des Kreisstraßen- und Radwegenetzes. Die entsprechenden Vorberatungen der Fachbudgets finden derzeit statt. Die abschließenden Haushaltsberatungen des Kreisausschusses und Kreistages seien für den 28.01. und 08.02.2019 geplant.

Den Informationen von Landrat Tritthart schließt sich eine kurze Aussprache an, in deren Verlauf Kreisrat Hirschmann anregt, aufgrund der entspannten Haushaltslage und der Erhöhung der Steuer- und Umlagekraft verschiedene, für die nächsten Jahre angedachten Baumaßnahmen und Investitionen vorzuziehen.

Landrat Tritthart weist darauf hin, dass 2019 mit der Generalinstandsetzung oder dem Neubau des Emil-von-Behring Gymnasiums in Spardorf und den Instandhaltungsmaßnahmen und Um- und Ausbauten am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum in Herzogenaurach bereits weitere große Maßnahmen anstehen.

Kreiskämmerer Schmidt teilt auf Nachfrage aus dem Gremium abschließend mit, im laufenden Haushaltsjahr wurden Kredite in Höhe von zwei Millionen Euro aufgenommen. Weitere seien nicht vorgesehen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen den Bericht zur Kenntnis.

3. Kreisstraße ERH 16; Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der Kreisstraße ERH 16 bei Neuhaus

Den Mitgliedern des Kreisausschusses ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zugegangen. Der Entwurf der Vereinbarung ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Landrat Tritthart erklärt, bei der nun vorgelegten Kostenberechnung des Landkreisanteils in Höhe von rund 1.735.000 Euro ist es zu einer deutlichen Steigerung im Vergleich zu den im Rahmen der Fortschreibung der Investitionsplanung genannten Kosten gekommen. Grund hierfür sei eine zu geringe Kostenannahme seitens der Autobahndirektion Nordbayern. Ebenso verhalte es sich bei den Maßnahmen in den folgenden Tagesordnungspunkten. Die Notwendigkeit und Bedeutung der Erneuerung der Autobahnüberführungen bzw. -unterführung mit gleichzeitiger Anpassung von Geh- und Radwegen im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 bleibe unberührt. Die entsprechenden Kosten seien nun abschließend und als Festbetrag vereinbart.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Mit dem Abschluss der Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der Kreisstraße ERH 16 bei Neuhaus besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung auf der Basis des vorgelegten Entwurfs abzuschließen.

Der Kostenanteil des Landkreises beträgt 1.735.977,60 € (Festbetrag).

Die erforderlichen Mittel sind in der Investitionsplanung 2019 - 2022 für Straßen-, Brücken- und Radwegeausbau vorzusehen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4. Kreisstraße ERH 26; Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der Kreisstraße ERH 26 zwischen Hannberg und Röhrach

An die Mitglieder des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage versandt, in der über eine Kostensteigerung des Landkreisanteils auf rund 1.640.000 Euro aus den bereits in Tagesordnungspunkt I/3 genannten Gründen berichtet wird. Der Entwurf der Vereinbarung liegt der Niederschrift bei.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Mit dem Abschluss der Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der Kreisstraße ERH 26 zwischen Hannberg und Röhrach besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung auf der Basis des vorgelegten Entwurfs abzuschließen.

Der Kostenanteil des Landkreises beträgt 1.640.633,61 € (Festbetrag).

Die erforderlichen Mittel sind in der Investitionsplanung 2019 - 2022 für Straßen-, Brücken- und Radwegeausbau vorzusehen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

5. Kreisstraße ERH 36; Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der Kreisstraße ERH 36 bei Medbach

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten. Der Entwurf der Vereinbarung ist dieser Niederschrift angefügt.

Im Verlauf einer kurzen Aussprache teilt Landrat Tritthart mit, auch bei diesem Tagesordnungspunkt erhöhen sich die Kosten des Landkreisanteils auf rund 870.000 Euro aus den in Tagesordnungspunkt I/3 bereits genannten Gründen.

Beschäftigter Mußack erklärt auf Nachfrage aus dem Gremium, dass die Weiterführung der Geh- und Radwege im Radwegekonzept enthalten ist. Dies sei

auch für eine staatliche Förderung nötig.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Mit dem Abschluss der Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der Kreisstraße ERH 36 bei Medbach besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung auf der Basis des vorgelegten Entwurfs abzuschließen.

Der Kostenanteil des Landkreises beträgt 870.726,15 € (Festbetrag).

Die erforderlichen Mittel sind in der Investitionsplanung 2019 - 2022 für Straßen-, Brücken- und Radwegeausbau vorzusehen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

II. Nicht öffentliche Sitzung:

.....

Erlangen, 06.11.2018

Alexander Tritthart
Landrat

Paulina Lettenmeier
Verwaltungshauptsekretärin

Bundesautobahn 3 Frankfurt - Nürnberg
6-streifiger Ausbau AK Biebelried – AK Fürth/Erlangen
Abschnitt: östlich AS Höchststadt Nord - Klebheim

VEREINBARUNG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern
im folgenden Autobahndirektion genannt,

und

dem Landkreis Erlangen-Höchststadt
im folgenden Landkreis genannt,

über

die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der ERH 16
Überführungsbauwerk BW 364a
bei Bau-km 364+227

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Höchststadt Nord und Klebheim wird das Überführungsbauwerk BW 364a der ERH 16 über die BAB A3 bei Bau-km 364+227 erneuert. Der Neubau der Unterführung bedingt eine Anpassung der ERH 16 östlich und westlich des Bauwerkes auf einer gesamten Länge von ca. 720 m. Auf Verlangen des Landkreises wird auf dem Bauwerk und im Anpassungsbereich der ERH 16 ein Geh- und Radweg (GuR) auf einer Länge von rd. 720 m Länge vorgesehen, um eine verkehrssichere Wegverbindung für den nichtmotorisierten Verkehr, zwischen Neuhaus und dem Anschluss an die Staatsstraße 2240 herzustellen.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist somit die Änderung der bestehenden Kreuzung der ERH 16 mit der BAB A3 (Kreuzungsmaßnahme) aufgrund mehrseitiger Veranlassung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Nr. 7 Abs. 1 der Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR).

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR; ARS 2/2010) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Baumaßnahme ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 im Abschnitt östlich AS Höchststadt Nord bis Klebheim der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2015 (RMF-SG32-4354-1-11).

(3) Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan, Unterlage/Blatt 5/11 TP1 der Planfeststellungsunterlagen
- Anlage 2: Auszug aus dem Regelungsverzeichnis, Unterlage 11 TP1 der Planfeststellungsunterlagen, Seite 37 und 38.
- Anlage 3: Kostenberechnung vom 20.02.2018

§ 3

Durchführung und Abnahme der Baumaßnahme

- (1) Der 6-streifige Ausbau der BAB A3 soll im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) nach dem Verfügbarkeitsmodell durchgeführt werden, d. h. der Bau, die Erhaltung und der Betrieb sollen dem Auftragnehmer für die Dauer von 30 Jahren übertragen werden. Im Weiteren wird dieser als Auftragnehmer bezeichnet.
- (2) Die Autobahndirektion ist für die gesamte Abwicklung der Maßnahme zuständig. Sie vergibt Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb an den künftigen Auftragnehmer der A3.
- (3) Die Vergabe der Baumaßnahme bzgl. der Änderung der bestehenden Kreuzung der ERH 16 mit der BAB A3 erfolgt auch im Namen und auf Rechnung des Landkreises.
- (4) Die Autobahndirektion verpflichtet den Auftragnehmer, den Bau des Überführungsbauwerkes BW 364a mit Anpassung der ERH 16 einschließlich des Geh- und Radweges mit dem Landkreis abzustimmen.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten auf der gesamten Ausbaustrecke bzw. wenn vom Auftragnehmer gewünscht, auf einem verkehrswirksamen Teilstück werden die Bauleistungen im Rahmen einer Abnahme abgenommen. Für die in der Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen wird von Vertretern der Autobahndirektion, des Auftragnehmers und des Landkreises eine gemeinsame Abnahmebegehung durchgeführt. Hierbei erfolgt zunächst die Übergabe bzw. die Abnahme zwischen Auftragnehmer und Autobahndirektion. Sodann erklärt der Landkreis die Abnahme gegenüber der Autobahndirektion. Vom Zeitpunkt dieser Abnahme an gehen die Verkehrsanlagen in die Baulast des jeweils zuständigen Baulastträgers über. Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Die Autobahndirektion überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer auch für den Landkreis geltend. Für die in der Straßenbaulast des Landkreises befindlichen Bauteile teilt dieser der Autobahndirektion auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (7) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter veranlasst der Auftragnehmer.
- (8) Die Durchführung der Markierungsarbeiten, Beschilderung und Bepflanzung erfolgt durch den Auftragnehmer.
- (9) Der gemäß Planfeststellungsbeschluss für die Kreuzungsmaßnahme erforderliche Grunderwerb wird von der Autobahndirektion durchgeführt.

II. Kosten

§ 4

Verwaltungskosten

Der Landkreis vergütet der Autobahndirektion für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 v. H. der von ihm aufzuwendenden Grunderwerbs- und Baukosten nach § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 5

Kostenteilungsschlüssel, Umfang der Kreuzungsmaßnahme, Kostenmasse

- (1) Die Kosten der Kreuzungsmaßnahme werden aufgrund mehrseitiger Veranlassung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG in Verbindung mit Nr. 7 Abs. 1 der StraKR im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste nach der Änderung aufgeteilt.

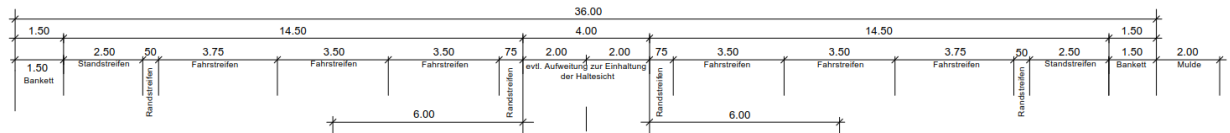
Fahrbahnbreiten:

A3:	33,00 m
ERH 16:	10,25 m

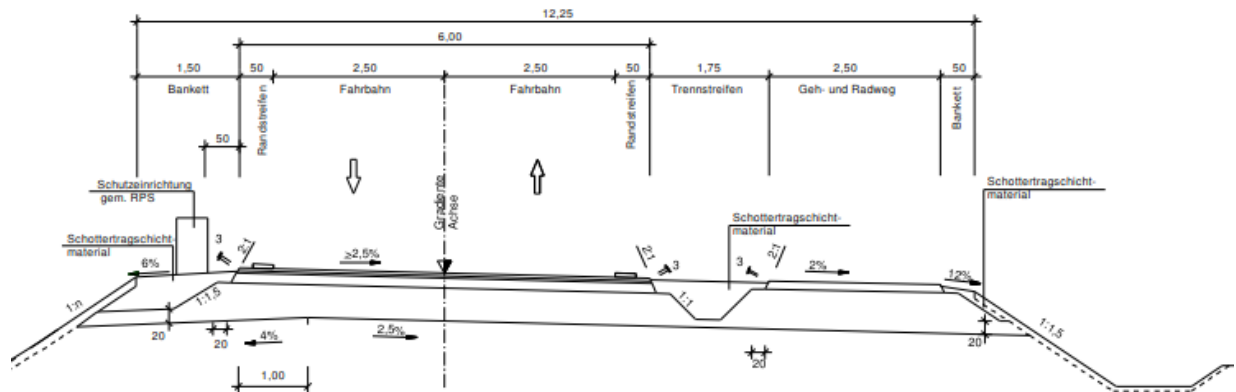
$$\text{Kostenanteil Bund: } \frac{33,00}{10,25 + 33} \times 100 = 76,30\%$$

$$\text{Kostenanteil Landkreis: } \frac{10,25}{10,25 + 33} \times 100 = 23,70\%$$

Regelquerschnitt RQ 36 (BAB)



Regelquerschnitt RQ 9 mit Geh- und Radweg



(2) Der Umfang der gemeinsamen Kreuzungsänderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Vereinbarung. Hierzu gehören das zu verbreiternde Kreuzungsbauwerk BW 364a, die Anpassung der ERH 16 sowie der Geh- und Radweg.

(3) Die Kostenmasse (kreuzungsbedingte Kosten) bestimmt sich nach Nr. 12 der StraKR und besteht nach Nr. 13 StraKR aus den Grunderwerbs- und Baukosten (brutto). Die Baukosten (brutto) für die Maßnahme belaufen sich laut Kostenberechnung auf 6.976.000,00 Mio Euro. Die Zusammensetzung der Kosten ergibt sich aus der Anlage 3.

Die Kosten trägt gemäß § 5 Abs. 1 zu 76,3 % die Autobahndirektion und zu 23,7% der Landkreis. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt somit 5.322.688,00 EURO (brutto). Der Anteil des Landkreises beträgt 1.653.312,00 EURO (brutto).

(4) Die Gesamtkosten, die der Landkreis zu tragen hat, gliedern sich wie folgt:

Gesamtkosten Bau	1.640.040,00 Euro
Gesamtkosten Grunderwerb	13.272,00 Euro
Zwischensumme	1.653.312,00 Euro
Verwaltungskostenzuschlag 5% der Bau- und GE-Kosten	82.665,60 Euro
Gesamtsumme	1.735.977,60 Euro

(5) Die Kosten sind abschließend und werden als Festbetrag vereinbart.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die Kostentragung für die Änderung oder Sicherungen von Versorgungsleitungen regelt sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen der einzelnen Straßenbaulastträger.
- (2) Die Kosten für die Änderung oder Sicherungen von Telekommunikationslinien regeln sich nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- (3) Die Kosten für die Änderung oder Sicherungen autobahneigener Leitungen regeln sich nach § 5 dieser Vereinbarung und sind Bestandteil der Kostenmasse.

§ 7

Grunderwerb

- (1) Soweit Grunderwerb erforderlich wird, werden die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Herstellung von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundungen, Pfandfreigaben, Vermessungen und Vermarkungen nach der Regelung des § 5 dieser Vereinbarung getragen.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (3) Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine amtliche Vermessung und Vermarkung erforderlich. Diese werden von der Autobahndirektion beantragt.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, den nach dieser Vereinbarung auf ihn entfallenden Kostenanteil zu übernehmen und nach Fertigstellung und Abnahme der

Baumaßnahme an die Autobahndirektion zu leisten. Die Abrechnung der Kosten der Baumaßnahme obliegt der Autobahndirektion.

- (2) Nach der Fertigstellung der in dieser Vereinbarung behandelten baulichen Anlage leistet der Landkreis nach Aufforderung der Autobahndirektion eine Abschlagszahlung von 75% der auf ihn entfallenden Kosten an die Autobahndirektion. Mit der Abnahme der baulichen Anlage sind die restlichen 25% der auf ihn entfallenden Kosten fällig. Damit der Landkreis die Kosten in seiner Haushaltsplanung berücksichtigen kann, muss die Autobahndirektion die Fälligkeit der Zahlung 12 Monate vorher ankündigen.

III. Sonstige Regelungen

§ 9

Bau- und Unterhaltslast und Verkehrssicherungspflicht nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbau- und Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht an den fertiggestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Die Straßenbaulast für den Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße ERH 16 obliegt gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG dem Landkreis.

§ 10

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien rechtswirksam.

§ 11

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Landkreis und die Autobahndirektion erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für den Landkreis

....., den

Für die Autobahndirektion Nordbayern

Nürnberg, den

Ried, Baudirektor

Bundesautobahn 3 Frankfurt - Nürnberg
6-streifiger Ausbau AK Biebelried – AK Fürth/Erlangen
Abschnitt: Klebheim – nördlich TR Aurach

VEREINBARUNG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern
im folgenden Autobahndirektion genannt,

und

dem Landkreis Erlangen-Höchstadt
im folgenden Landkreis genannt,

über

die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der ERH 26
Überführungsbauwerk BW 368b bei Bau-km 368+550 und
Unterführungsbauwerk BW 368b1 (Unterführung der Lindach)
bei Bau-km 0+264 der ERH 26

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 im Abschnitt zwischen Klebheim und nördlich der Tank- und Rastanlage Aurach wird das Überführungsbauwerk BW 368b der ERH 26 über die BAB A3 bei Bau-km 368+550 erneuert. Im Zuge dessen ist auch das Unterführungsbauwerk BW 368b1 bei Bau-km 0+264 der ERH 26 zur Unterführung der Lindach anzupassen. Der Neubau der Überführung bedingt eine Anpassung der ERH 26 östlich und westlich des Bauwerkes auf einer gesamten Länge von ca. 600m sowie eine Anpassung der Unterführung der Lindach unter der ERH 26. Auf Verlangen des Landkreises wird auf dem Bauwerk BW 368b und im Anpassungsbereich der ERH 26 ein Geh- und Radweg (GuR) auf einer Länge von rd. 600m Länge vorgesehen, um eine verkehrssichere Wegverbindung für den nichtmotorisierten Verkehr, zwischen Röhrach und Hannberg herzustellen.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist somit die Änderung der bestehenden Kreuzung der ERH26 mit der BAB A3 (Kreuzungsmaßnahme) aufgrund mehrseitiger Veranlassung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Nr. 7 Abs. 1 der Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR).

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR; ARS 2/2010) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Baumaßnahme ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 im Abschnitt Klebheim bis nördlich TR Aurach der Regierung von Mittelfranken vom 30.10.2015 (RMF-SG32-4354-1-8).

(3) Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan, Unterlage/Blatt 5.1 Blatt Nr. 2T der Planfeststellungsunterlagen
- Anlage 2: Auszug aus dem Regelungsverzeichnis, Unterlage 11 T der Planfeststellungsunterlagen, Blatt 6, 7 und 16
- Anlage 3: Kostenberechnung vom 20.02.2018

§ 3

Durchführung und Abnahme der Baumaßnahme

- (1) Der 6-streifige Ausbau der BAB A3 soll im Rahmen einer öffentlich-privaten-Partnerschaft (ÖPP) nach dem Verfügbarkeitsmodell durchgeführt werden, d. h. der Bau, die Erhaltung und der Betrieb sollen dem Auftragnehmer für die Dauer von 30 Jahren übertragen werden. Im Weiteren wird dieser als Auftragnehmer bezeichnet.
- (2) Die Autobahndirektion ist für die gesamte Abwicklung der Maßnahme zuständig. Sie vergibt Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb an den künftigen Auftragnehmer der A3.
- (3) Die Vergabe der Baumaßnahme bzgl. Der Änderung der bestehenden Kreuzung der ERH 26 mit der BAB A3 erfolgt auch im Namen und auf Rechnung des Landkreises.
- (4) Die Autobahndirektion verpflichtet den Auftragnehmer, den Bau des Überführungsbauwerkes BW 368b mit Anpassung der ERH 26 und mit der Unterführung der Lindach BW 368b1 einschließlich des Geh- und Radweges mit dem Landkreis abzustimmen.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten auf der gesamten Ausbaustrecke bzw. wenn vom Auftragnehmer gewünscht, auf einem verkehrswirksamen Teilstück werden die Bauleistungen im Rahmen einer Abnahme abgenommen. Für die in der Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen wird von Vertretern der Autobahndirektion, des Auftragnehmers und des Landkreises eine gemeinsame Abnahmebegehung durchgeführt. Hierbei erfolgt zunächst die Übergabe bzw. die Abnahme zwischen Auftragnehmer und Autobahndirektion. Sodann erklärt der Landkreis die Abnahme gegenüber der Autobahndirektion. Vom Zeitpunkt dieser Abnahme an gehen die Verkehrsanlagen in die Baulast des jeweils zuständigen Baulastträgers über. Die Straßenbaulast an den fertiggestellten

Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Die Autobahndirektion überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer auch für den Landkreis geltend. Für die in der Straßenbaulast des Landkreises befindlichen Bauteile teilt dieser der Autobahndirektion auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (7) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter veranlasst der Auftragnehmer.
- (8) Die Durchführung der Markierungsarbeiten, Beschilderung und Bepflanzung erfolgt durch den Auftragnehmer.
- (9) Der gemäß Planfeststellungsbeschluss für die Kreuzungsmaßnahme erforderliche Grunderwerb wird von der Autobahndirektion durchgeführt.

II. Kosten

§ 4

Verwaltungskosten

Der Landkreis vergütet der Autobahndirektion für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 v. H. der von ihm aufzuwendenden Grunderwerbs- und Baukosten nach § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 5

Kostenteilungsschlüssel, Umfang der Kreuzungsmaßnahme, Kostenmasse

- (1) Die Kosten der Kreuzungsmaßnahme werden aufgrund mehrseitiger Veranlassung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG in Verbindung mit Nr. 7 Abs. 1 der StraKR im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste nach der Änderung aufgeteilt.

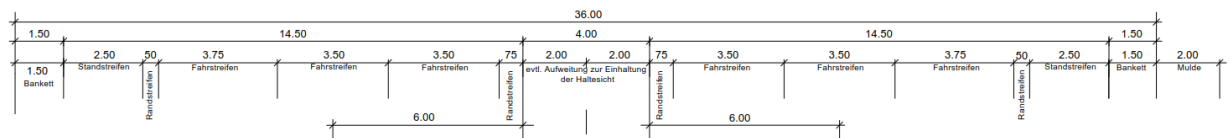
Fahrbahnbreiten:

A3	33,00 m
ERH 26:	9,25 m

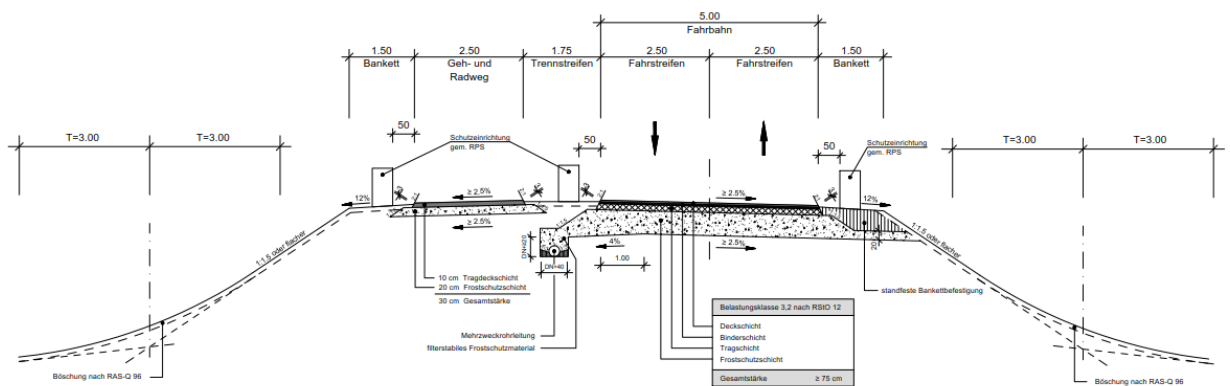
$$\text{Kostenanteil Bund: } \frac{9,25 + 33,00}{33} \times 100 = 78,11\%$$

$$\text{Kostenanteil Landkreis: } \frac{9,25}{9,25 + 33} \times 100 = 21,89\%$$

Regelquerschnitt RQ 36 (BAB)



Straßenquerschnitt mit Geh- und Radweg (ERH 26)



(2) Der Umfang der gemeinsamen Kreuzungsänderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Vereinbarung. Hierzu gehören das zu verbreiternde Kreuzungsbauwerk BW 368b, BW 368b1, die Anpassung der ERH26 sowie der Geh- und Radweg.

(3) Die Kostenmasse (kreuzungsbedingte Kosten) bestimmt sich nach Nr. 12 der StraKR und besteht nach Nr. 13 StraKR aus den Grunderwerbs- und Baukosten (brutto). Die Baukosten (brutto) für die Maßnahme belaufen sich laut Kostenberechnung auf 7.138.000,00 Mio Euro. Die Zusammensetzung der Kosten ergibt sich aus der Anlage 3.

Die Kosten trägt gemäß § 5 Abs. 1 zu 78,11 % die Autobahndirektion und zu 21,89% der Landkreis. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt somit 5.575.491,80 EURO (brutto). Der Anteil des Landkreises beträgt 1.562.508,20 EURO (brutto).

(4) Die Gesamtkosten, die der Landkreis zu tragen hat, gliedern sich wie folgt:

Gesamtkosten Bau	1.544.339,50 Euro
Gesamtkosten Grunderwerb	18.168,70 Euro
Zwischensumme	1.562.508,20 Euro
Verwaltungskostenzuschlag 5% der Bau- und GE-Kosten	78.125,41 Euro
Gesamtsumme	1.640.633,61 Euro

(5) Die Kosten sind abschließend und werden als Festbetrag vereinbart.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die Kostentragung für die Änderung oder Sicherungen von Versorgungsleitungen regelt sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen der einzelnen Straßenbaulastträger.
- (2) Die Kosten für die Änderung oder Sicherungen von Telekommunikationslinien regeln sich nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- (3) Die Kosten für die Änderung oder Sicherungen autobahneigener Leitungen regeln sich nach § 5 dieser Vereinbarung und sind Bestandteil der Kostenmasse.

§ 7

Grunderwerb

- (1) Soweit Grunderwerb erforderlich wird, werden die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Herstellung von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundungen, Pfandfreigaben, Vermessungen und Vermarkungen nach der Regelung des § 5 dieser Vereinbarung getragen.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (3) Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine amtliche Vermessung und Vermarkung erforderlich. Diese werden von der Autobahndirektion beantragt.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, den nach dieser Vereinbarung auf ihn entfallenden Kostenanteil zu übernehmen und nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme an die Autobahndirektion zu leisten. Die Abrechnung der Kos-

ten der Baumaßnahme obliegt der Autobahndirektion.

- (2) Nach der Fertigstellung der in dieser Vereinbarung behandelten baulichen Anlage leistet der Landkreis nach Aufforderung der Autobahndirektion eine Abschlagszahlung von 75% der auf ihn entfallenden Kosten an die Autobahndirektion. Mit der Abnahme der baulichen Anlage sind die restlichen 25% der auf ihn entfallenden Kosten fällig. Damit der Landkreis die Kosten in seiner Haushaltsplanung berücksichtigen kann, muss die Autobahndirektion die Fälligkeit der Zahlung 12 Monate vorher ankündigen.

III. Sonstige Regelungen

§ 9

Bau- und Unterhaltslast und Verkehrssicherungspflicht nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbau- und Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht an den fertiggestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Die Straßenbaulast für den Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße ERH 26 obliegt gemäß Art. 41 BayStrWG dem Landkreis.

§ 10

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien rechtswirksam.

§ 11

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Landkreis und die Autobahndirektion erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für den Landkreis

....., den

Für die Autobahndirektion Nordbayern

Nürnberg, den

Ried, Baudirektor

Bundesautobahn 3 Frankfurt - Nürnberg
6-streifiger Ausbau AK Biebelried – AK Fürth/Erlangen
Abschnitt: östlich AS Höchststadt Nord - Klebheim

VEREINBARUNG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern
im folgenden Autobahndirektion genannt,

und

dem Landkreis Erlangen-Höchststadt
im folgenden Landkreis genannt,

über

die Änderung der höhenfreien Kreuzung der BAB A3 mit der ERH 36
Unterführungsbauwerk BW 360a
bei Bau-km 359+999

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Höchststadt Nord und Klebheim wird das Unterföhrungsbauwerk BW 360a der ERH 36 unter die BAB A3 bei Bau-km 359+999 erneuert. Auf Verlangen des Landkreises wird das Bauwerk für einen späteren Ausbau der ERH 36 mit einem Regelquerschnitt RQ9 mit Geh- und Radweg (GuR) entsprechend aufgeweitet.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist somit die Änderung der bestehenden Kreuzung der ERH 36 mit der BAB A3 (Kreuzungsmaßnahme) aufgrund mehrseitiger Veranlassung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Nr. 7 Abs. 1 der Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR).

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR; ARS 2/2010) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Baumaßnahme ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 im Abschnitt östlich AS Höchststadt Nord bis Klebheim der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2015 (RMF-SG32-4354-1-11).
- (3) Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen:
 - Anlage 1: Lageplan, Unterlage/Blatt 5/6 TP1 der Planfeststellungsunterlagen
 - Anlage 2: Auszug aus dem Regelungsverzeichnis, Unterlage 11 TP1 der Planfeststellungsunterlagen, Seite 33 und 34.
 - Anlage 3: Kostenberechnung vom 20.02.2018

§ 3

Durchführung und Abnahme der Baumaßnahme

- (1) Der 6-streifige Ausbau der BAB A3 soll im Rahmen einer öffentlich-privaten-Partnerschaft (ÖPP) nach dem Verfügbarkeitsmodell durchgeführt werden, d. h. der Bau, die Erhaltung und der Betrieb sollen dem Auftragnehmer für die Dauer von 30 Jahren übertragen werden. Im Weiteren wird dieser als Auftragnehmer bezeichnet.
- (2) Die Autobahndirektion ist für die gesamte Abwicklung der Maßnahme zuständig. Sie vergibt Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb an den künftigen Auftragnehmer der A3.
- (3) Die Vergabe der Baumaßnahme bzgl. der Änderung der bestehenden Kreuzung der ERH 36 mit der BAB A3 erfolgt auch im Namen und auf Rechnung des Landkreises.
- (4) Die Autobahndirektion verpflichtet den Auftragnehmer, den Bau des Unterführungsbauwerkes BW 360a mit Anpassung der ERH 36, unter Berücksichtigung eines späteren Geh- und Radweges, mit dem Landkreis abzustimmen.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten auf der gesamten Ausbaustrecke bzw. wenn vom Auftragnehmer gewünscht, auf einem verkehrswirksamen Teilstück werden die Bauleistungen im Rahmen einer Abnahme abgenommen. Für die in der Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen wird von Vertretern der Autobahndirektion, des Auftragnehmers und des Landkreises eine gemeinsame Abnahmebegehung durchgeführt. Hierbei erfolgt zunächst die Übergabe bzw. die Abnahme zwischen Auftragnehmer und Autobahndirektion. Sodann erklärt der Landkreis die Abnahme gegenüber der Autobahndirektion. Vom Zeitpunkt dieser Abnahme an gehen die Verkehrsanlagen in die Baulast des jeweils zuständigen Baulastträgers über. Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Autobahndirektion überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer auch für den Landkreis geltend. Für die in der Straßenbaulast des Landkreises befindlichen Bauteile teilt dieses der Autobahndirektion auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (7) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter veranlasst der Auftragnehmer.

- (8) Die Durchführung der Markierungsarbeiten, Beschilderung und Bepflanzung erfolgt durch den Auftragnehmer.
- (9) Der gemäß Planfeststellungsbeschluss für die Kreuzungsmaßnahme erforderliche Grunderwerb wird von der Autobahndirektion durchgeführt.

II. Kosten

§ 4

Verwaltungskosten

Der Landkreis vergütet der Autobahndirektion für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 v. H. der von ihm aufzuwendenden Grunderwerbs- und Baukosten nach § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 5

Kostenteilungsschlüssel, Umfang der Kreuzungsmaßnahme, Kostenmasse

- (1) Die Kosten der Kreuzungsmaßnahme werden aufgrund mehrseitiger Veranlassung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG in Verbindung mit Nr. 7 Abs. 1 der StrKR im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste nach der Änderung aufgeteilt.

Fahrbahnbreiten:

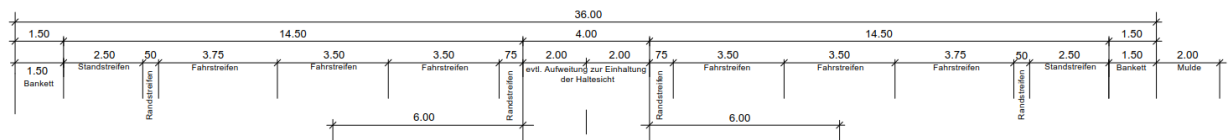
A3 33,00 m

ERH 36: 10,25 m

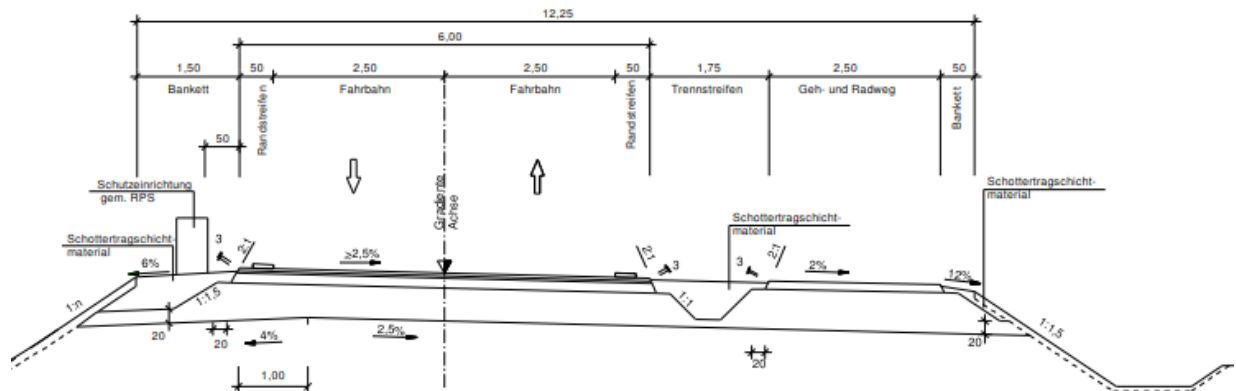
$$\text{Kostenanteil Bund:} \quad \frac{33,00}{10,25 + 33,00} \times 100 = 76,30\%$$

$$\text{Kostenanteil Landkreis:} \quad \frac{10,25}{10,25 + 33,00} \times 100 = 23,70\%$$

Regelquerschnitt RQ 36 (BAB)



Regelquerschnitt RQ 9 mit Geh- und Radweg



(2) Der Umfang der gemeinsamen Kreuzungsänderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Vereinbarung. Hierzu gehören das zu verbreiternde Kreuzungsbauwerk BW 360a, die Anpassung der ERH 36 sowie die Berücksichtigung eines späteren Geh- und Radweges.

(3) Die Kostenmasse (kreuzungsbedingte Kosten) bestimmt sich nach Nr. 12 der StraKR und besteht nach Nr. 13 StraKR aus den Grunderwerbs- und Baukosten (brutto). Die Baukosten (brutto) für die Maßnahme belaufen sich laut Kostenberechnung auf 3.499.000,00 Mio Euro. Die Zusammensetzung der Kosten ergibt sich aus der Anlage 3.

Die Kosten trägt gemäß § 5 Abs. 1 zu 76,3 % die Autobahndirektion und zu 23,7% der Landkreis. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt somit 2.669.737,00 EURO (brutto). Der Anteil des Landkreises beträgt 829.263,00 EURO (brutto).

(4) Die Gesamtkosten, die der Landkreis zu tragen hat, gliedern sich wie folgt:

Gesamtkosten Bau	829.263,00 Euro
Gesamtkosten Grunderwerb	0,00 Euro
Zwischensumme	829.263,00 Euro
Verwaltungskostenzuschlag 5% der Bau- und GE-Kosten	41.463,15 Euro
Gesamtsumme	870.726,15 Euro

- (5) Die Kosten sind abschließend und werden als Festbetrag vereinbart.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die Kostentragung für die Änderung oder Sicherungen von Versorgungsleitungen regelt sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen der einzelnen Straßenbaulastträger.
- (2) Die Kosten für die Änderung oder Sicherungen von Telekommunikationslinien regeln sich nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- (3) Die Kosten für die Änderung oder Sicherungen autobahneigener Leitungen regeln sich nach § 5 dieser Vereinbarung und sind Bestandteil der Kostenmasse.

§ 7

Grunderwerb

- (1) Soweit Grunderwerb erforderlich wird, werden die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Herstellung von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundungen, Pfandfreigaben, Vermessungen und Vermarkungen nach der Regelung des § 5 dieser Vereinbarung getragen.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (3) Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine amtliche Vermessung und Vermarkung erforderlich. Diese werden von der Autobahndirektion beantragt.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, den nach dieser Vereinbarung auf ihn entfallenden Kostenanteil zu übernehmen und nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme an die Autobahndirektion zu leisten. Die Abrechnung der Kosten der Baumaßnahme obliegt der Autobahndirektion.
- (2) Nach der Fertigstellung der in dieser Vereinbarung behandelten baulichen Anlage leistet der Landkreis nach Aufforderung der Autobahndirektion eine Ab-

schlagszahlung von 75% der auf ihn entfallenden Kosten an die Autobahndirektion. Mit der Abnahme der baulichen Anlage sind die restlichen 25% der auf ihn entfallenden Kosten fällig. Damit der Landkreis die Kosten in seiner Haushaltsplanung berücksichtigen kann, muss die Autobahndirektion die Fälligkeit der Zahlung 12 Monate vorher ankündigen.

III. Sonstige Regelungen

§ 9

Bau- und Unterhaltslast und Verkehrssicherungspflicht nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbau- und Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht an den fertiggestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Die Straßenbaulast für den künftigen Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße ERH 36 obliegt gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG dem Landkreis.

§ 10

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien rechtswirksam.

§ 11

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Landkreis und die Autobahndirektion erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar

sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für den Landkreis

....., den

Für die Autobahndirektion Nordbayern

Nürnberg, den

Ried, Baudirektor